

Anlage 5

Merkblatt für Mitglieder in Überwachungsorganen

(Hinweise für die auf Veranlassung des Landes Schleswig-Holstein gewählten oder entsandten Mitglieder von Überwachungsorganen in Unternehmen, an denen das Land Schleswig-Holstein beteiligt ist.)

Sie haben ein Mandat in einem Aufsichtsrat, einem Verwaltungsrat oder einem sonstigen Überwachungsorgan eines Unternehmens mit Landesbeteiligung oder einer sonstigen öffentlichen Einrichtung übernommen – und damit eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe.

Dieses Merkblatt soll sowohl neuen Mandatsträgern den Einstieg erleichtern als auch erfahrenen Mandatsträgern ein Nachschlagewerk für hilfreiche Grundinformationen und Hinweise rund um die Tätigkeit als Mitglied eines Überwachungsorgans bieten. Es erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ist im folgenden Merkblatt lediglich der Begriff „Aufsichtsrat“ genannt, gelten die Ausführungen auch für Mitglieder von anderen Überwachungsorganen.

Bitte quittieren Sie uns den Erhalt des Merkblattes auf dem dafür am Ende vorgesehenen Abschnitt und senden ihn an die Beteiligungsverwaltung zurück.

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines

B Pflichten und Rechte aus dem Mandatsverhältnis

- 1. Unabhängigkeit und Eigenverantwortung**
- 2. Informationspflicht und -anspruch**
- 3. Verschwiegenheit**
- 4. Verantwortlichkeit und Haftung**
- 5. Besondere Hinweise**
- 6. Beendigung des Mandatsverhältnisses**

Erklärung zum Erhalt des Merkblattes

A Allgemeines

Dieses Merkblatt betrifft die Vertreterinnen und Vertreter des Landes Schleswig-Holsteins in Überwachungsorganen von Unternehmen. Es stellt insoweit eine Ergänzung zum Beteiligungshandbuch des Landes Schleswig-Holstein (BHB-SH) mit seinen Musterregelungen dar.

Ein erster Überblick zur neuen Aufgabe und den Rechten und Pflichten als Mitglied eines Überwachungsorgans ergibt sich aus dem Corporate Governance Kodex des Landes Schleswig-Holstein.

Weitere Informationen sind den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Regelungen (§§ 90, 93, 95 ff. und insbesondere § 111 sowie §§ 170, 171 Aktiengesetz – AktG; § 52 GmbH-Gesetz mit Verweis auf die Vorschriften des Aktiengesetzes; Regelungen des jeweiligen Errichtungsgesetzes) zu entnehmen. In allen Fällen sind die Besonderheiten zu beachten, die sich aus den Bestimmungen der jeweiligen Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung Ihres Organs ergeben.

Sind in diesem Merkblatt Vorschriften des Aktiengesetzes zitiert, so gelten diese nicht nur für Aktiengesellschaften; sie finden i.d.R. auch bei Unternehmen in anderer Rechtsform, insbesondere bei der GmbH, Anwendung.

Ist in diesem Merkblatt zudem vom Aufsichtsrat, Aufsichtsratsmitgliedern oder dem Aufsichtsratsmandat die Rede, gelten die Ausführungen selbstverständlich auch für andere Formen des Überwachungsorgans (z.B. den Verwaltungsrat).

Es wird empfohlen, sich eine „Handmappe“ mit den wesentlichen Unterlagen anzulegen (z.B. die in diesem Merkblatt genannten wesentlichen Rechtsgrundlagen, der CGK-SH, das BHB-SH, Geschäftsordnungen des Unternehmens, der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses, Wirtschaftspläne etc.).

Sollten darüber hinaus ergänzende Fragen bestehen, wenden Sie sich gerne auch an die jeweils zuständige Sachbearbeiterin bzw. den jeweils zuständigen Sachbearbeiter in der Beteiligungsverwaltung des Finanzministeriums.

Zur Sicherung eines Mindeststandards der Kenntnisse und Fähigkeiten der auf Veranlassung des Landes tätigen Mitglieder in Überwachungsorganen bietet die Beteiligungsverwaltung des Finanzministeriums in regelmäßigen Abständen eine Schulungsveranstaltung an, die verpflichtend möglichst am Anfang der Berufung wahrzunehmen ist. Nähere Informationen erhalten Sie von dort.

B Pflichten und Rechte aus dem Mandatsverhältnis

1. Unabhängigkeit und Eigenverantwortung

Das Mandat in einem Überwachungsorgan wird unabhängig und eigenverantwortlich wahrgenommen. Abreden zwischen Beteiligungsverwaltung und Mitgliedern in Überwachungsorganen im Landesinteresse sind jedoch nicht ausgeschlossen, wenn sie nicht dem Unternehmenswohl zuwiderlaufen (siehe hierzu insbesondere Nr. 5.3 BHB-SH sowie Nr. 5.4.5 CGK-SH).

Es wird auf die persönlichen Voraussetzungen gem. § 100 AktG aufmerksam gemacht. Zudem soll gem. Nr. 5.4.6 des CGK-SH eine Person in der Regel nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate gleichzeitig wahrnehmen.

2. Informationspflicht und -anspruch

Der Aufsichtsrat hat die Interessen der Gesellschaft zu wahren und Schaden von ihr abzuwenden. Seine Hauptaufgabe ist die Überwachung der Geschäftsführung (§ 111 AktG).

Zur Vorbereitung und Überwachung der Ausführung seiner Beschlüsse kann der Aufsichtsrat sich Ausschüssen bedienen. Einzelheiten zur inneren Ordnung und der Beschlussfassung des Aufsichtsrates sind in den §§ 107 bis 110 AktG bzw. im Gesellschaftsvertrag sowie in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt.

Gegenstand der Überwachung sind die Rechtmäßigkeit, die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Hierzu gehört, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt und die maßgebenden Bestimmungen beachtet hat und ob die Geschäfte mit der Sorgfalt einer oder eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiters wirtschaftlich und sparsam geführt worden sind. Aufsichtsratsmitglieder haben somit eine Informationspflicht, zu deren Erfüllung ihnen insbesondere gegenüber der Geschäftsleitung ein Informationsanspruch sowie Prüfungsrechte zustehen. Einzelheiten ergeben sich aus den §§ 90 und 111 AktG sowie den Unternehmensregularien. Der Aufsichtsrat bzw. das einzelne Aufsichtsratsmitglied kann dabei auch aktiv Informationen einfordern, die zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt werden.

Ein wesentliches Hilfsmittel für die Überwachung ist ferner der Bericht der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers (§§ 316 ff. HGB, 314 AktG, § 53 HGrG, § 67 LHO). Der Aufsichtsrat erteilt der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss bzw. den Konzernabschluss (§ 111 Abs. 2 Satz 3 AktG, § 318 Abs. 1 Satz 4, Abs. 7 Satz 5 HGB). Der Aufsichtsrat kann und sollte eigene Prüfungsschwerpunkte festlegen. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer hat den Prüfungsbericht dann dem Aufsichtsrat vorzulegen (§ 321 Abs. 5 Satz 2 HGB). Sie oder er nimmt an der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats teil und hat über die wesentlichen Ergebnisse ihrer oder seiner Prüfung zu berichten (§ 171 Abs. 1 Satz 2 AktG).

3. Verschwiegenheit

Von besonderer Bedeutung ist die Pflicht der Aufsichtsratsmitglieder zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen (§ 116 AktG), die auch nach dem Ausscheiden aus dem Mandat fort gilt. Ausnahmen gelten für die Berichte gegenüber der Beteiligungsverwaltung, wenn die Mandatswahrnehmung auf Veranlassung des Dienstherrn erfolgt.

4. Verantwortlichkeit und Haftung

Als Mitglied eines Überwachungsorgans haben Sie gegenüber dem Unternehmen, dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern sowie dessen Gläubigern Treue- und/oder Sorgfaltspflichten. Bei deren Verletzung machen Sie sich u.U. schadensersatzpflichtig.

Voraussetzung für eine Pflichtverletzung ist, dass die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nicht beachtet wurde.

Hierfür genügt bereits Fahrlässigkeit. Mitglieder von Überwachungsorganen haben deshalb die Aufgabe,

- sich mit den rechtlichen Grundlagen ihrer Tätigkeit als Mitglied eines Überwachungsgremiums und hier insbesondere mit den Pflichten und Rechten vertraut zu machen
- Entscheidungen nur auf der Grundlage von rechtzeitig und vollständig vorgelegten Informationen zu treffen
- bei Unklarheiten und Zweifeln vom aktiven Fragerecht Gebrauch zu machen und notfalls auch für die Verschiebung einer Abstimmung zu sorgen oder mit „Nein“ zu stimmen
- Nachfragen und Antworten, Stellungnahmen und Stimmverhalten im Protokoll zur Sitzung protokollieren zu lassen
- Zumindest bei kritischen Fällen eine eigene Dokumentation zu führen.

Als Beschäftigte/r des Landes, die bzw. der das Mandat auf Verlangen, Veranlassung oder Wunsch des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers übernommen hat, haben Sie darüber hinaus gegen Ihren Dienstherrn bzw. Arbeitgeber grundsätzlich einen Regressanspruch in Höhe des Schadens für den Sie aufgrund Ihrer Organstellung haftbar gemacht werden. Eine Ausnahme gilt dann, wenn Sie den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben und dabei nicht auf Weisung des/der Vorgesetzten gehandelt haben (§ 76 LBG).

5. Besondere Hinweise

Die auf Veranlassung des Landes Schleswig-Holstein bestellten Mitglieder der Aufsichtsräte sollen sich untereinander vor wichtigen Entscheidungen über eine einheitliche Auffassung verständigen (VV Nr. 3 zu § 65 LHO).

Auch Personen, die nicht oder nicht mehr in der Verwaltung des Landes Schleswig-Holstein tätig sind, und die auf Veranlassung des Landes Schleswig-Holstein zu Aufsichtsratsmitgliedern bestellt worden sind, sollen bei ihrer Tätigkeit neben den Gesellschaftsinteressen die besonderen Interessen des Landes Schleswig-Holstein berücksichtigen (VV Nr.3 zu § 65 LHO). Die in diesem Merkblatt enthaltenen Hinweise sind daher auch von Ihnen entsprechend zu beachten.

Beamtinnen und Beamte des Landes, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer Behörde in das Überwachungsorgan eines Unternehmens entsandt oder gewählt sind, haben grundsätzlich die besonderen Interessen des Landes zu beachten (diese sind z.B. den Erlassen der Landesregierung, Kabinettsbeschlüssen, Koalitionsverträgen etc. zu entnehmen). Im Rahmen ihrer Tätigkeit im Überwachungsorgan sind sie jedoch nicht an Weisungen ihrer Behörde gebunden.

Dies gilt auch für Personen außerhalb der Landesregierung, die vom Land Schleswig-Holstein in ein Überwachungsorgan berufen worden sind.

Die Aufsichtsratsmitglieder haben der Beteiligungsverwaltung über die wesentlichen Ergebnisse der Aufsichtsrats- oder Ausschusssitzungen, ergänzt mit Hintergrundinformationen, zu berichten; bei mehreren Aufsichtsratsmitgliedern genügt ein Bericht. Eine gesonderte Berichterstattung kann entfallen, wenn nur eine Routinesitzung stattgefunden hat, sichergestellt ist, dass die Beteiligungsverwaltung von allen für das Finanzministerium wesentlichen Gesichtspunkten Kenntnis erlangt hat oder die Niederschrift in Kürze zu erwarten ist und in ihr alle für die Gesellschafterin oder den Gesellschafter wesentlichen Gesichtspunkte festgehalten sind und sichergestellt ist, dass ggf. erforderlich werdende Maßnahmen der Gesellschafterin oder des Gesellschafters nicht durch Zeitablauf vereitelt werden. Wesentliche Gesichtspunkte sind:

1. wichtige Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsleitung, vor allem das Eingehen größerer Risiken;
2. wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage;
3. bedeutende Entwicklungen des Wirtschaftszweiges, in dem das Unternehmen tätig ist;
4. die Stellung der Gesellschaft in den Marktbereichen, die für sie wichtig sind;
5. personelle Angelegenheiten, insbesondere über die Bestellung der Mitglieder von Geschäftsleitungen oder Ergänzung bestehender Anstellungsverträge;
6. die Gründe, die das Organmitglied zu einer abweichenden Auffassung bei der Abstimmung im Aufsichtsrat bewog.

Unberührt hiervon bleibt die Pflicht der Aufsichtsratsmitglieder ihrer Dienstbehörde gegenüber, diese über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten, etwa bei vom Üblichen abweichenden Unternehmensplanungen, vor größeren Investitionen, beabsichtigtem Personalabbau in größerem Umfang und Bekanntwerden von Vorgängen, die wesentliche Verluste oder Liquiditätsschwierigkeiten zur Folge haben können. Ist eine Unterrichtung ausnahmsweise nicht möglich, sollen die Organmitglieder des Landes im Aufsichtsrat darauf hinwirken, dass die Entscheidung zurückgestellt wird.

Ist in bedeutsamen Angelegenheiten, die in der Sitzung vertretene Auffassung nicht genügend im Sitzungsprotokoll zum Ausdruck gebracht worden, ist der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Schleswig-Holstein gegenüber, eine ergänzende schriftliche Äußerung abzugeben.

Ein schriftlicher Bericht des Aufsichtsratsmitglieds ist auch dann erforderlich, wenn in bedeutsamen Angelegenheiten bereits vor Übersendung des Sitzungsprotokolls eine unverzügliche Unterrichtung der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Schleswig-Holstein geboten ist oder das Aufsichtsratsmitglied einer Empfehlung des Finanzministeriums nicht gefolgt ist.

6. Beendigung des Mandatsverhältnisses

Grundsätzlich endet das Mandat durch Ablauf der Periode, für die die Bestellung als Aufsichtsratsmitglied etc. erfolgt ist. Es ist auch jederzeit die Abberufung seitens des Entsendeberechtigten oder der Hauptversammlung möglich (§ 103 AktG), der Folge zu leisten ist.

Die Amtsniederlegung durch die Mandatsträger selbst ist nicht gesetzlich geregelt. Sie können ihr Mandat auch ohne wichtigen Grund, wenn dies nicht zur Unzeit erfolgt, vorzeitig beenden. Die Modalitäten sollten aber zuvor mit der Beteiligungsverwaltung abgestimmt werden.

Zu Organmitgliedern berufene Personen sind verpflichtet, auf in ihrer Person liegende Gründe hinzuweisen, die einer Bestellung oder Wiederbestellung entgegenstehen könnten. Ergeben sich während der Dauer des Mandats solche Gründe, ist die benennende Verwaltung zu unterrichten.

✂-----

Frau / Herr ...

...
...

An das
Finanzministerium Schleswig-Holstein
- Beteiligungsverwaltung
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Hiermit bestätige ich, dass ich das „Merkblatt für Mitglieder in Überwachungsorganen“ erhalten habe.

Ort, Datum

Unterschrift